



KOA 1.950/19-030

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt auf Antrag von **Lara Albrecht** gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 fest, dass es sich bei dem von ihr bereitgestellten Videoportal unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/laraballerina> auf dem YouTube-Kanal „Lara & Herkules“ um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G handelt, der gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G anzeigepflichtig ist.
2. Die KommAustria stellt weiters fest, dass es sich bei den von Lara Albrecht bereitgestellten Videoportalen unter
 - a) der Internetadresse <https://www.youtube.com/c/LaraVonMondberg> auf dem YouTube-Kanal „Lara Von Mondberg“;
 - b) der Internetadresse <https://www.youtube.com/c/MondbergTV> auf dem YouTube-Kanal „MondbergTV“ und
 - c) der Internetadresse <https://www.youtube.com/c/wolfmoon> auf dem YouTube-Kanal „Wolf Moon“derzeit um keine audiovisuellen Mediendienste auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.09.2018, ergänzt am 25.10.2018, beantragte Lara Albrecht (Antragstellerin) die Feststellung, ob es sich bei den YouTube-Kanälen „Lara Von Mondberg“ unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/c/LaraVonMondberg>, „MondbergTV“ unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/c/MondbergTV>, „Wolf Moon“ unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/c/wolfmoon> und „Lara & Herkules“ unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/laraballerina> um anzeigepflichtige audiovisuelle Mediendienste (auf Abruf) handelt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages vom 25.09.2018, ergänzt am 25.10.2018, sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist tschechische Staatsbürgerin.

2.1. YouTube-Kanal „Lara von Mondberg“

Die Antragstellerin gab bekannt auf den YouTube-Kanal „Lara von Mondberg“ unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/c/LaraVonMondberg> Beauty- und Lifestyle-Videos in Form eines persönlichen Videoblogs zu veröffentlichen. Ab und zu würde sie Reviews sowie gelegentlich gesponserte Videos durch kostenlos zur Verfügung gestellte Produkte hochladen. Dieser Channel werde monetarisiert. In Zukunft sollen nur mehr gelegentlich Videos gepostet werden.

Der YouTube-Kanal „Lara von Mondberg“ wird zumindest seit dem 25.09.2018 bereitgestellt. Im Übersichts- und Video-Bereich des YouTube-Kanals „Lara von Mondberg“ werden den Nutzern derzeit rund 580 Videos auf Abruf angeboten (Abbildung 1). Die verschiedenen Videos sind nach ihrer Aktualität gereiht. Die Beiträge sind in der Regel zwischen ca. zwei und 30 Minuten lang.

Die Beiträge umfassen Inhalte zu den Themen Beauty und Lifestyle in Form eines Video-Tagebuchs. Es werden beispielsweise Frisur-Tutorials, Drogerie und Fashion Hauls oder Videos zum Thema Veganismus gezeigt.

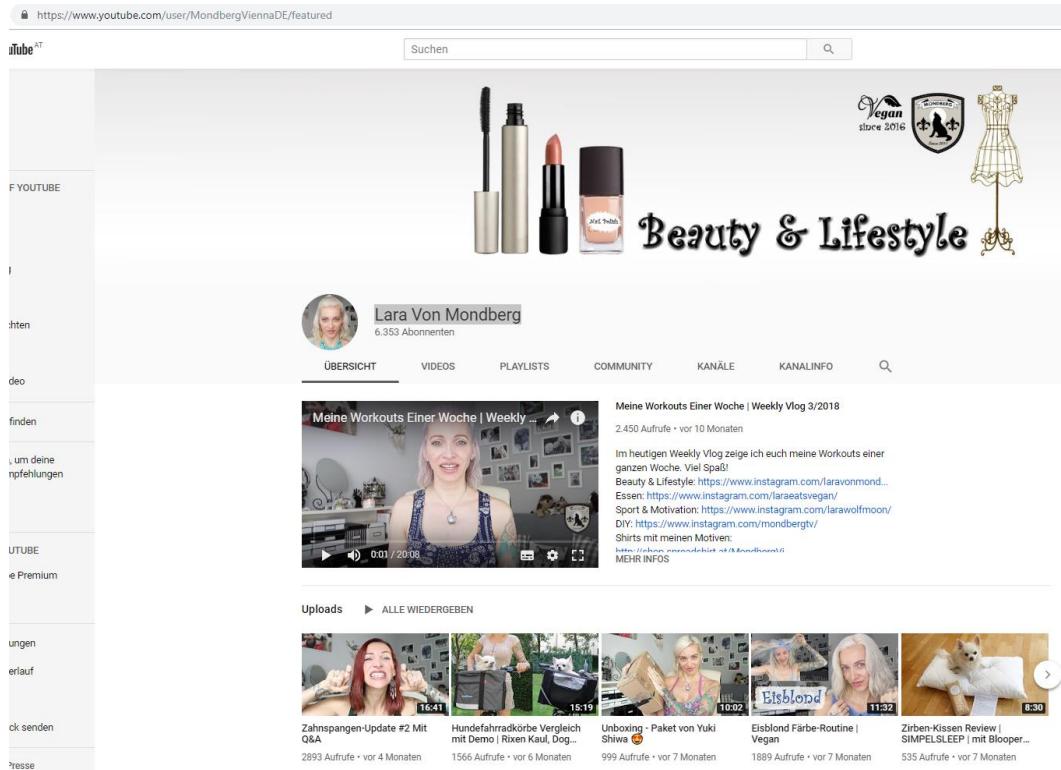
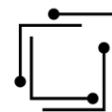


Abbildung 1



Die Beiträge enthalten teilweise eigene Outros. So gibt es beispielsweise den Beitrag „Hundefahrradkörbe Vergleich mit Demo | Rixen Kaul, Doggy vs Friends On Tour, Trixie“, der mit einem eigenen rund 20 Sekunden dauernden Abspann versehen ist (Abbildung 2).

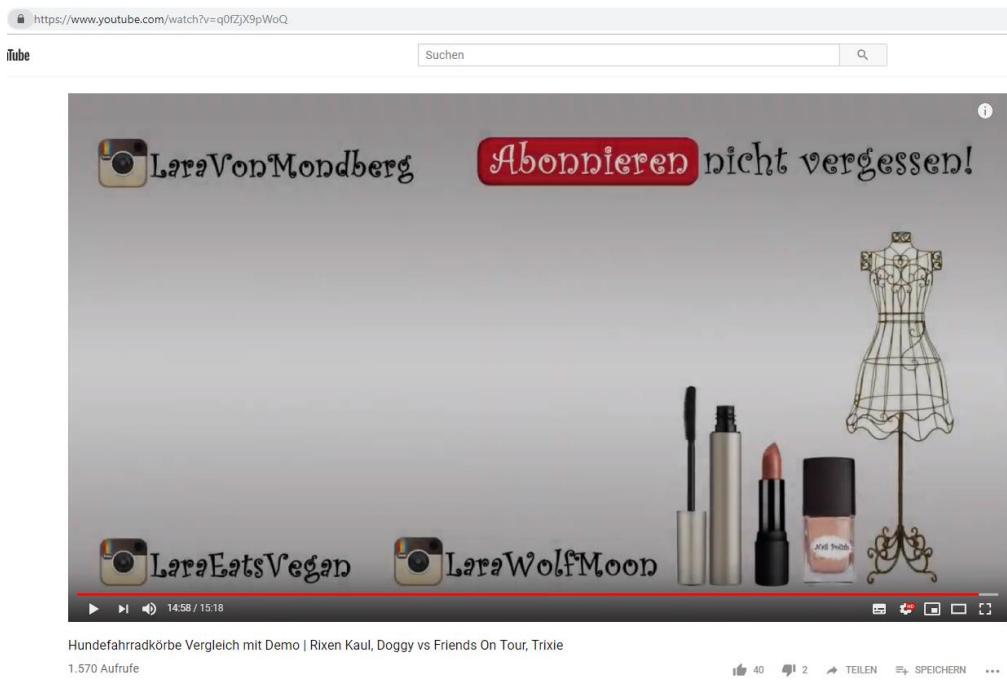


Abbildung 2

Einzelne Beiträge können kommerzielle Kommunikation enthalten:

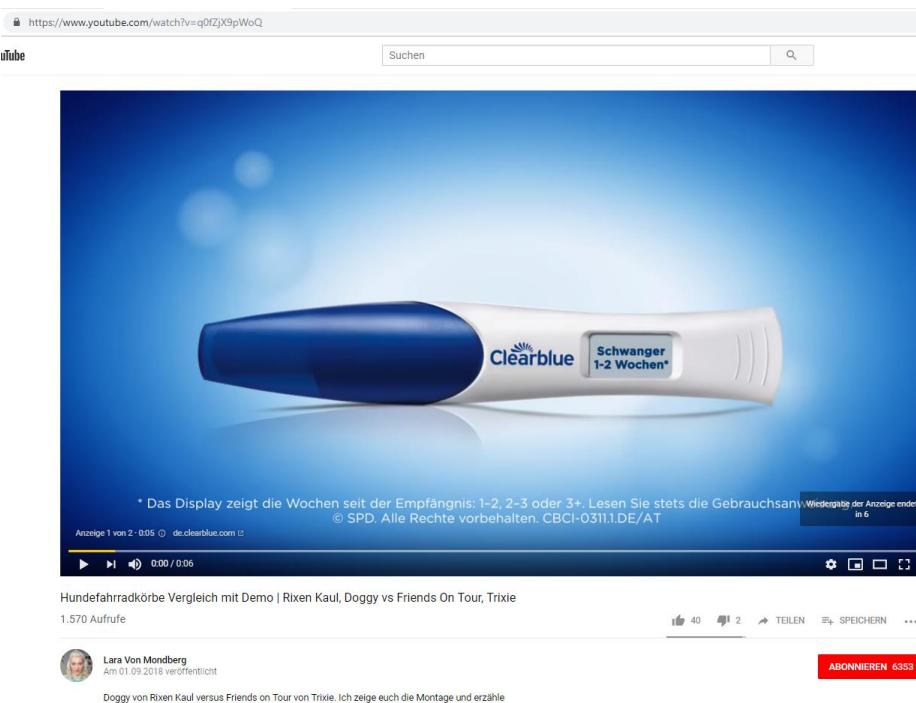


Abbildung 3

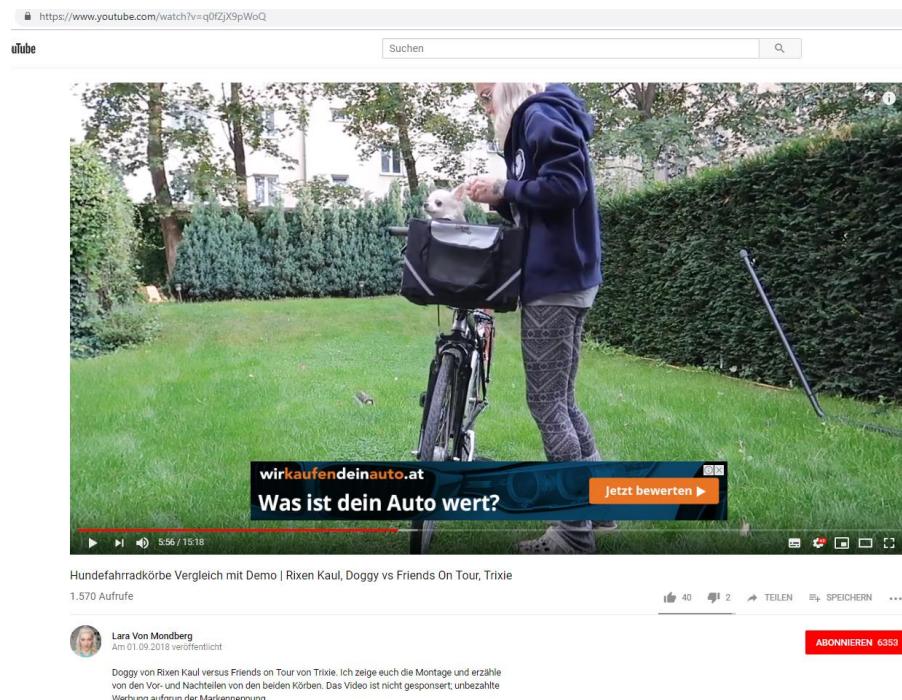


Abbildung 4

 **Lara Von Mondberg**
Am 01.09.2018 veröffentlicht

Doggy von Rixen Kaul versus Friends on Tour von Trixie. Ich zeige euch die Montage und erzähle von den Vor- und Nachteilen von den beiden Körben. Das Video ist nicht gesponsert; unbezahlte Werbung aufgrund der Markennennung.
Beauty & Lifestyle: <https://www.instagram.com/laravonmond...>
Essen: <https://www.instagram.com/laraeatsvegan/>
Sport & Motivation: <https://www.instagram.com/larawolfmoon/>
DIY: <https://www.instagram.com/monbergtv/>
WERBUNG Shirts mit meinen Motiven: <http://shop.spreadshirt.at/MondbergVi...>

Die Fahrradkörbe (WERBUNG - Affiliate Links):
Rixen und Kaul, Doggy: <https://amzn.to/2ongKUk>
Die KlickFix Vorrichtung mit Schloß: <https://amzn.to/2ojuAHs>
Trixie, freinds on Tour: <https://amzn.to/2NwU0MR>

Kostenloses Abonnieren: www.youtube.com/subscription_center?add_user=MondbergViennaDE
Mein DIY Channel: <https://www.youtube.com/c/MondbergTV>
Mein veganer Channel: <https://www.youtube.com/c/WolfMoon>

WERBUNG Lade Herkules auf ein Leckerli ein: <https://www.paypal.me/LaraWolfMoon>

WERBUNG - Affiliate Links:
Kosmetik-Pinsel von Nanshy, Cruelty Free: <http://nanshy.com/shop/?ref=63>
Vegane Luxushandtaschen von Angela Roi: <https://www.angelaroi.com/?ref=174>
MyProtein: <http://bit.ly/2CPm0Wk>

WERBUNG Discount Codes:
Naftie Hundefutter - Spare 15% mit dem Code HERKULES <https://naftie-shop.de/>
Golden Curl - Spare 10% auf das gesamte Angebot mit dem Code 100FGOLD
<https://goo.gl/GZT3wd>
Spare 15% auf das gesamte Sortiment von Altar Ego <https://www.altaregoapparel.com/> with the code larawolfmoon
10% auf Cremen von Damansara mit dem Code blgy88 - gültig bis inkl. 30 April 2018
<https://damansara.de/shop/>

Abbildung 5

2.2. YouTube-Kanal „MondbergTV“

Die Antragstellerin gab bekannt auf dem YouTube-Kanal „MondbergTV“ Videos der Kategorie „Do It Yourself & Crafts“ bereitzustellen. Dabei würden hauptsächlich Videos zum Thema Nähen, aber auch „DIY Home Decor“ gepostet. Jedes Jahr würde es auch Videos mit Halloweenkostüm-Tutorials und Weihnachtsideen geben. Dieser Channel werde monetarisiert. In Zukunft sollen weiterhin regelmäßig Tutorials gepostet werden. Die Beiträge seien in englischer Sprache.

Der YouTube-Kanal „MondbergTV“ wird zumindest seit dem 25.09.2018 bereitgestellt. Im Übersichts- und Video-Bereich des YouTube-Kanals „MondbergTV“ werden den Nutzern derzeit rund 300 Videos auf Abruf angeboten (Abbildung 7). Die verschiedenen Videos sind nach ihrer Aktualität gereiht. Die Beiträge sind in der Regel zwischen ca. vier und 35 Minuten lang. Die Beiträge sind in englischer Sprache.

Die Beiträge umfassen Inhalte zum Thema Do It Yourself. Es werden beispielsweise Näh- oder Bastelvideos gezeigt.

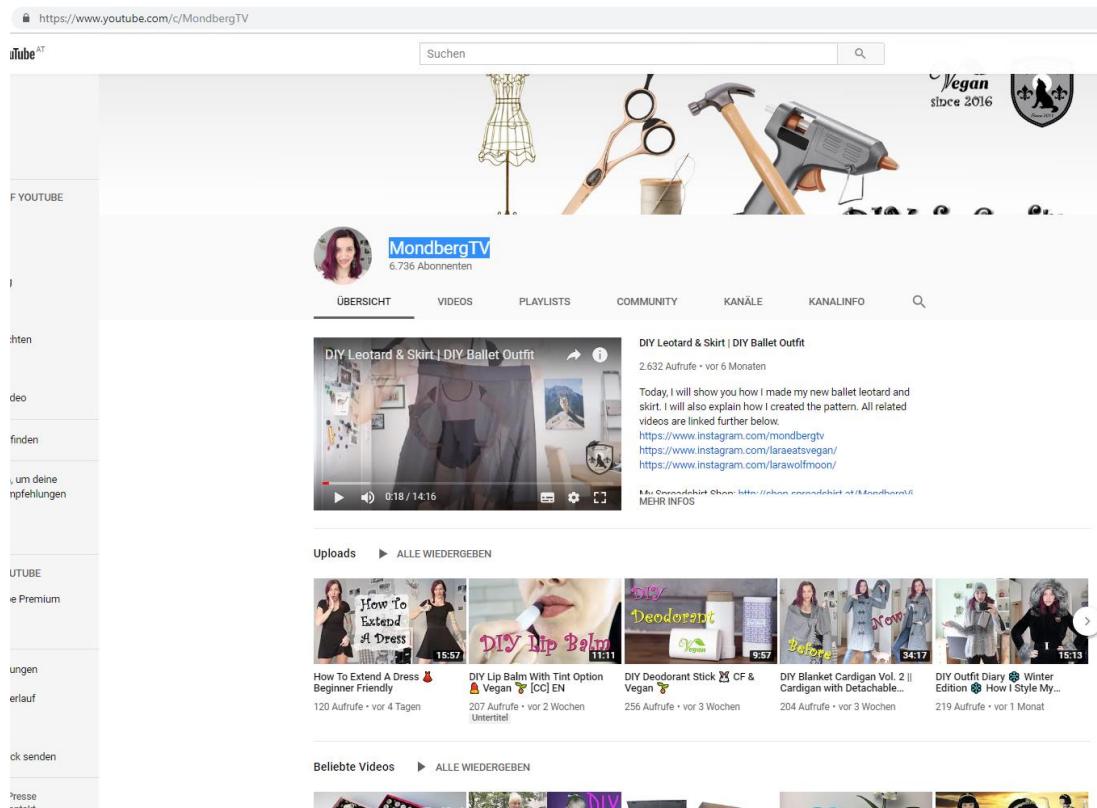


Abbildung 7

Die Beiträge enthalten teilweise eigene Outros. So gibt es beispielsweise den Beitrag „DIY Deodorant Stick 🌸 CF & Vegan 🌸“, der mit einem eigenen rund 20 Sekunden dauernden Abspann versehen ist (Abbildung 8).

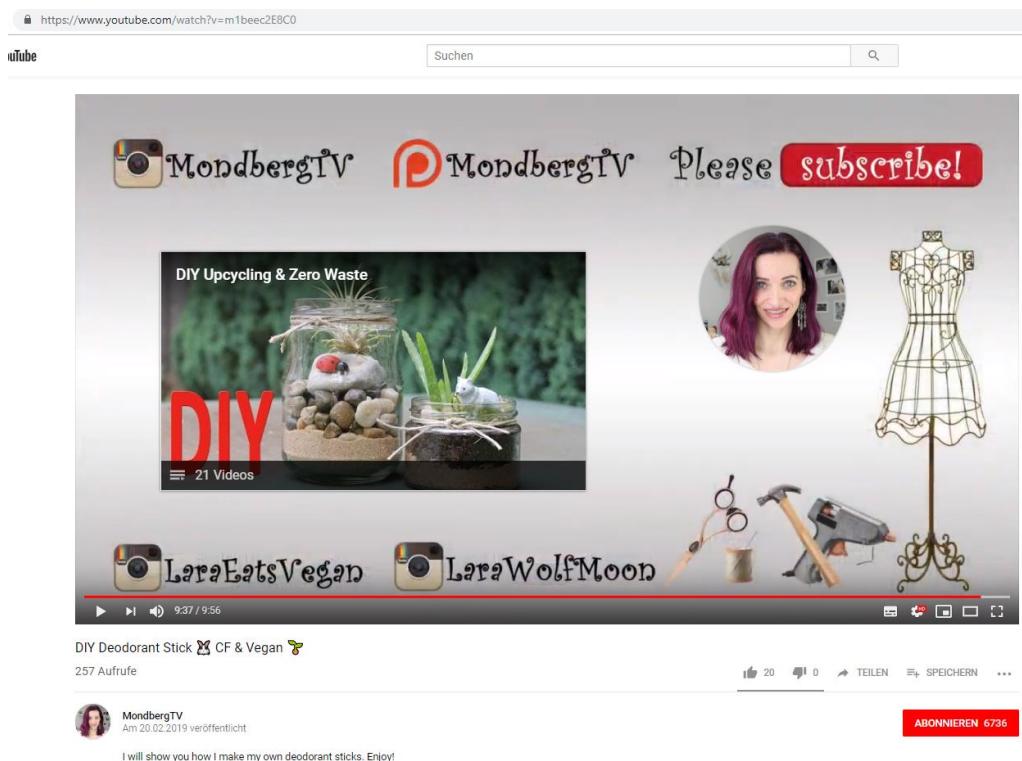


Abbildung 8

Einzelne Beiträge können kommerzielle Kommunikation enthalten:

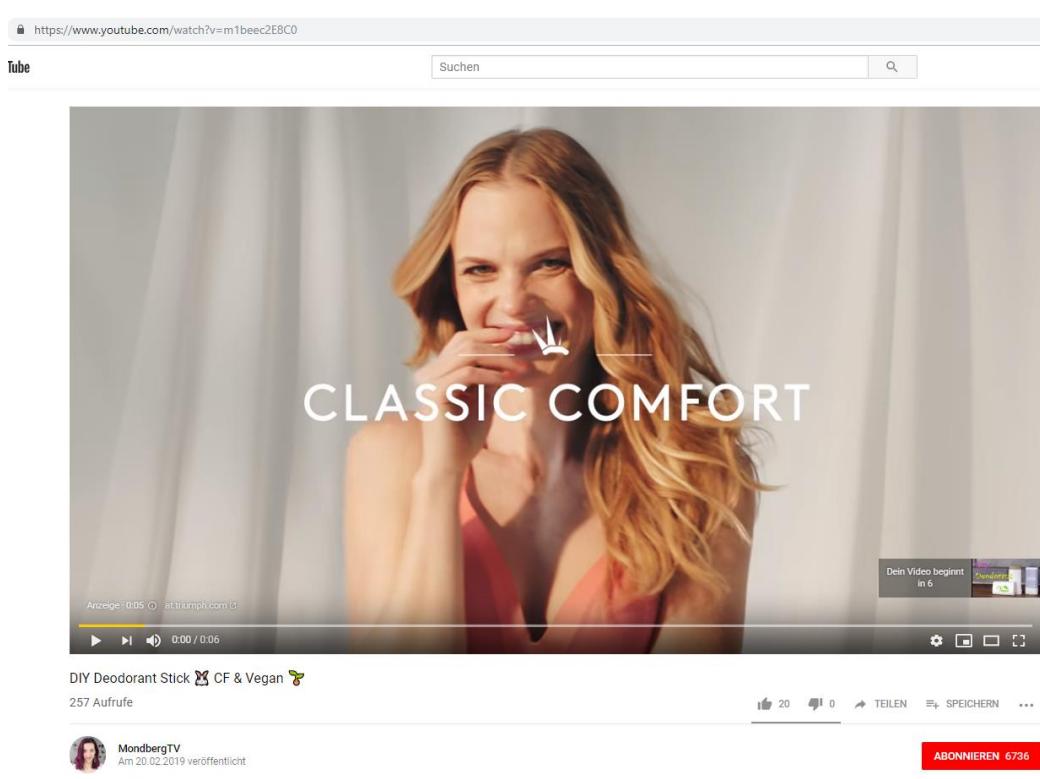


Abbildung 9



DIY Deodorant Stick 🐰 CF & Vegan 🌱

257 Aufrufe



MondbergTV

Am 20.02.2019 veröffentlicht

I will show you how I make my own deodorant sticks. Enjoy!

DIY Lip Balm: <https://youtu.be/VJVL2vICgZg>

<https://www.instagram.com/mondbergtv>

<https://www.instagram.com/laraeatsvegan/>

<https://www.instagram.com/larawolfmoon/>

My Spreadshirt Shop: <http://shop.spreadshirt.at/MondbergVi...>

Please take a minute and subscribe to my channel: <http://www.youtube.com/user/MondbergV...>

Subscribe to my vlog channel Wolf Moon: <https://www.youtube.com/channel/UCi2l...>

Do you want to support me so that I can continue creating free tutorials on a regular basis? Please become a patron: <https://www.patreon.com/MondbergTV>

or support me directly: PayPal.me/LaraWolfMoon

Thank you so much!

My favorite DIY deodorant sticks:

Tea tree & Rosemary:

1 TBS carnauba wax, 1 TBS coconut oil, 1 TBS cocoa butter

2 TBS arrowroot powder, 1 TSP baking soda

15 drops tea tree oil, 20 drops rosemary oil, 5 drops mint oil

Lemon & Rosemary:

1 TBS carnauba wax, 1 TBS coconut oil, 1 TBS cocoa butter

2 TBS arrowroot powder minus 1 TSP, 1 TSP baking soda, 1 TSP zink oxide

20 drops lemon oil, 15 drops rosemary oil, 5 drops tea tree oil, 5 drops mint oil

You may increase or reduce the volume of essential oils - add more for more scent, add less for a rather subtle scent.

I bought the tubes here (affiliate link): <https://amzn.to/2Sfft4H>

I bought the zink oxide here: <https://www.ecco-verde.at/la-saponari...>

Affiliate links:

Online Counseling & Therapy <http://tryonlinetherapy.com/MondbergTV>

If you want to buy something on Amazon, please use this link:

Amazon.de <http://amzn.to/2hB5DWt>

Amazon.co.uk <http://amzn.to/2h7FbQs>

For you, there is no downside using those links, but I will get a small commission, which supports me and my future DIY projects. Thank you!

Luxury Vegan handbags form Angela Roi: <https://www.angelaroi.com/?ref=174>

MyProtein: <http://bit.ly/2CPm0Wk>

Discount Codes:

Golden Curl - Save 10% off with the discount code GLDN100F <https://goo.gl/GZT3wd>

Save 15% on anything from <https://www.altaregoapparel.com/> with the code larawolfmoon

Abbildung 10

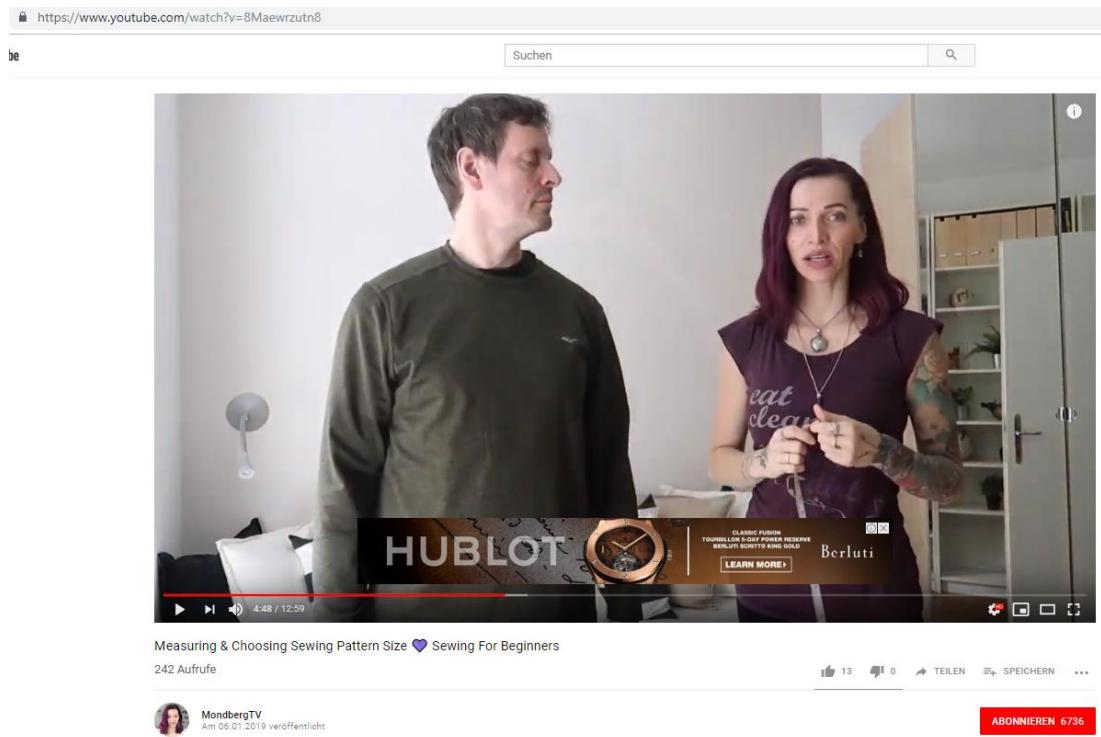


Abbildung 11

2.3. YouTube-Kanal „Wolf Moon“

Die Antragstellerin gab bekannt auf dem YouTube-Kanal „Wolf Moon“ Videos zum veganen Lebensstil, Kochrezepte, „Food Diaries“, Sportvideos sowie Videos zu Themen wie mentaler Gesundheit bereitzustellen. Dieser Kanal werde derzeit nicht monetarisiert, da die Anforderungen für das YouTube-Partnerprogramm noch nicht erfüllt seien. Es sei jedoch geplant in Zukunft den Kanal zu monetarisieren sowie weiterhin regelmäßig Videos zu posten. Die Beiträge seien in englischer Sprache.

Der YouTube-Kanal „Wolf Moon“ wird zumindest seit dem 25.09.2018 bereitgestellt. Im Übersichts- und Video-Bereich des YouTube-Kanals „Wolf Moon“ werden den Nutzern derzeit rund 200 Videos auf Abruf angeboten (Abbildung 12). Die verschiedenen Videos sind nach ihrer Aktualität gereiht. Die Beiträge sind in der Regel zwischen ca. fünf und 30 Minuten lang. Die Beiträge sind in englischer Sprache.

Die Beiträge umfassen Inhalte zu den Themen Veganismus und Sport in Form eines Video-Tagebuchs. Es werden beispielsweise Kochrezepte oder Workouts gezeigt.

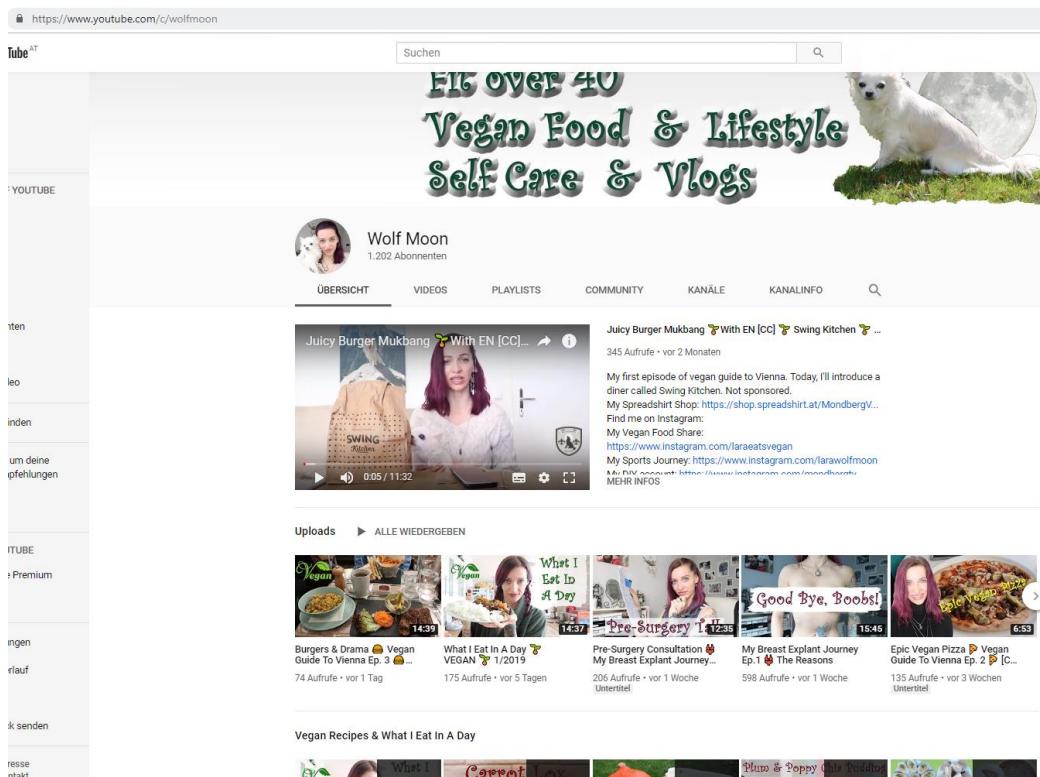
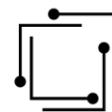


Abbildung 12

Die Beiträge enthalten teilweise eigene Outros. So gibt es beispielsweise den Beitrag „Pre-Surgery Consultation ♀ My Breast Explant Journey Ep.2 [CC]“, der mit einem eigenen rund 20 Sekunden dauernden Abspann versehen ist (Abbildung 13).

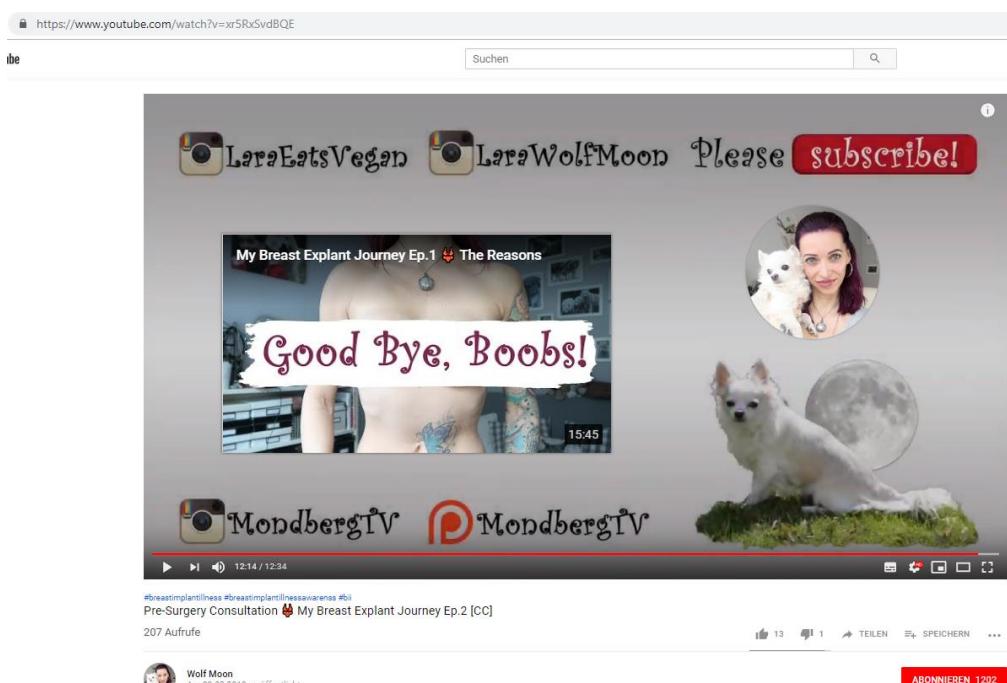


Abbildung 13



Einzelne Beiträge können kommerzielle Kommunikation enthalten:



Wolf Moon

Am 03.03.2019 veröffentlicht

Today, I'll tell you about my pre-surgery consultation.

Why I Decided To Remove My Implants - Ep.1: <https://youtu.be/zfZQzPERzKY>

Learn more about Breast Implant Illness:

Playlist Breast Implant Illness (BII): <https://goo.gl/PJtJ4S>

Very informative - Karissa's video: <https://goo.gl/iwtYnR>

BII Facebook Group <https://www.facebook.com/groups/Heali...>

Very useful homepage about healing BII: <https://healingbreastimplantillness.com/>

ALCL cancer - caused by breast implants: <https://www.tga.gov.au/breast-implant...>

My BII Playlist where you will be able to find all future episodes:

<https://goo.gl/efsXZb>

My Spreadshirt Shop: <https://shop.spreadshirt.at/MondbergV...>

Find me on Instagram:

My Vegan Food Share: <https://www.instagram.com/laraeatsvegan>

My Sports Journey: <https://www.instagram.com/larawolfmoon>

My DIY account: <https://www.instagram.com/mondbergtv>

My Spreadshirt Shop: <https://shop.spreadshirt.at/MondbergV...>

Buy Hercules a doggie treat: <https://www.paypal.me/LaraWolfMoon>

Please, no pressure. This is absolutely voluntary. However, it helps me to continue with my video blog on regular basis.

Please subscribe to my channel: <http://www.youtube.com/channel/UCi2Id...>

My DIY YouTube Channel MondbergTV: <https://www.youtube.com/c/MondbergTV>

DIY Denim Jacket to West Makeover: <https://youtu.be/YgHIHRBQDSY>

Recommended Playlists:

How To Go Vegan: <https://goo.gl/VtYWYj>

Vegan Options: <https://goo.gl/UcwZ2c>

Vegan Breakfast Recipes: <https://goo.gl/ttoZop>

Sweater Weather Recipes: <https://goo.gl/Z8sfhN>

Playlist What I Eat In A Day Vegan: <https://goo.gl/Kpty9X>

Random Recipes: <https://goo.gl/7zeAhw>

Vegan Guide to Vienna: <https://goo.gl/yPk1rJ>

Motivational videos: <https://goo.gl/4xquE9>

Vlogs: <https://goo.gl/DynESK>

Chatty Videos & Storytime: <https://goo.gl/om3L7A>

Vegan Beauty & Care: <https://goo.gl/qLZaRJ>

Affiliate links:

If you want to buy something on Amazon, please use this link:

Amazon.de <http://amzn.to/2hB5DWt>

Amazon.co.uk <http://amzn.to/2h7FbQs>

Better help Online Counseling <http://tryonlinetherapy.com/MondbergTV>

Luxury Vegan handbags form Angela Roi: <https://www.angelaroi.com/?ref=174>

MyProtein: <http://bit.ly/2CPm0Wk>

For you, there is no downside to using these links, but I will get a small commission, which supports me and my future projects. Thank you!

Abbildung 14

2.4. YouTube-Kanal „Lara & Herkules“

Die Antragstellerin gab bekannt auf dem YouTube-Kanal „Lara & Herkules“ Lifestyle- und Hundevideos in Form eines persönlichen Vlogs bereitzustellen. Früher seien auch Reviews sowie

gelegentlich gesponserte Videos durch kostenlos zur Verfügung gestellte Produkte veröffentlicht worden. Dieser Kanal werde monetarisiert. Die Beiträge seien in tschechischer Sprache.

Der YouTube-Kanal „Lara & Herkules“ wird zumindest seit dem 25.09.2018 bereitgestellt. Im Übersichts- und Video-Bereich des YouTube-Kanals „Lara & Herkules“ werden den Nutzern derzeit rund 810 Videos auf Abruf angeboten (Abbildung 15). Die verschiedenen Videos sind nach ihrer Aktualität gereiht. Die Beiträge sind in der Regel zwischen ca. zwei und 28 Minuten lang. Die Beiträge sind in tschechischer Sprache.

Die Beiträge umfassen Inhalte zu den Themen Do It Yourself, Beauty sowie andere Rubriken. Es werden beispielsweise Bastelvideos und Produktreviews gezeigt.

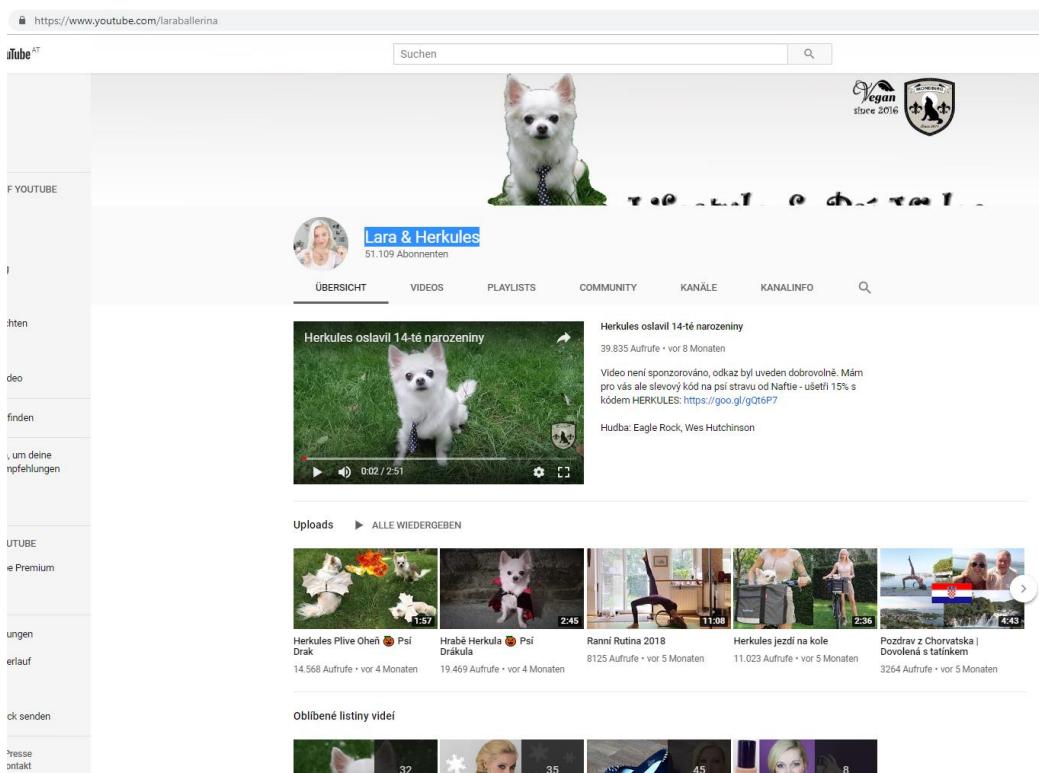


Abbildung 15

Die Beiträge enthalten teilweise eigene Outros. So gibt es beispielsweise den Beitrag „Hrabě Herkula 🎃 Psí Drákula“, der mit einem eigenen rund 20 Sekunden dauernden Abspann versehen ist (Abbildung 16).



Abbildung 16

Einzelne Beiträge können kommerzielle Kommunikation enthalten:

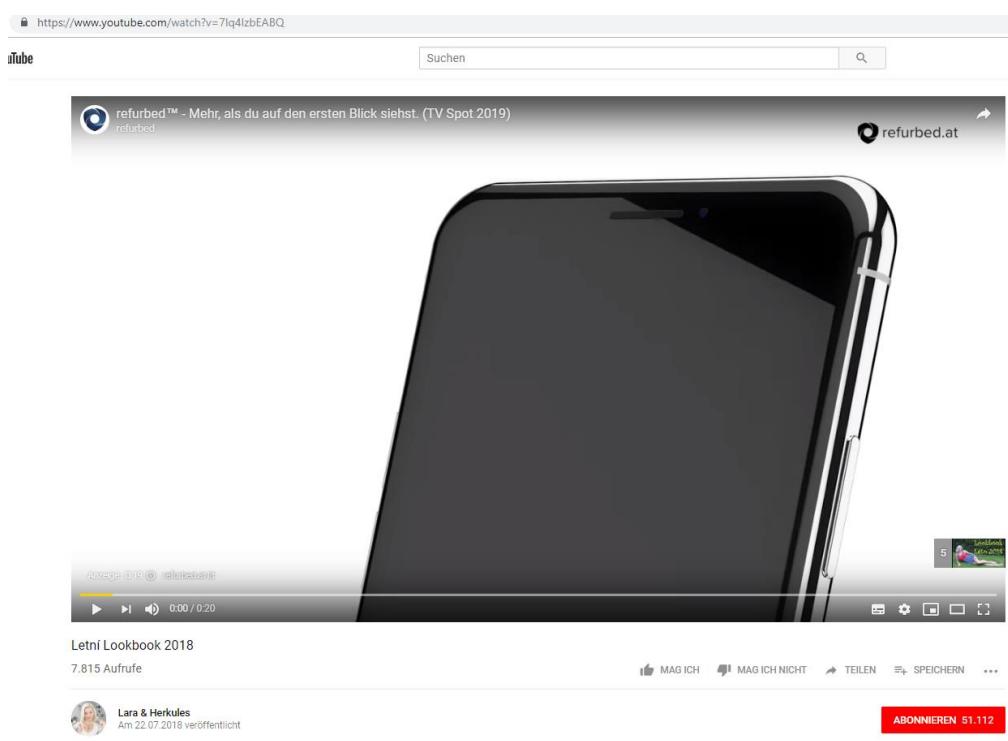


Abbildung 17

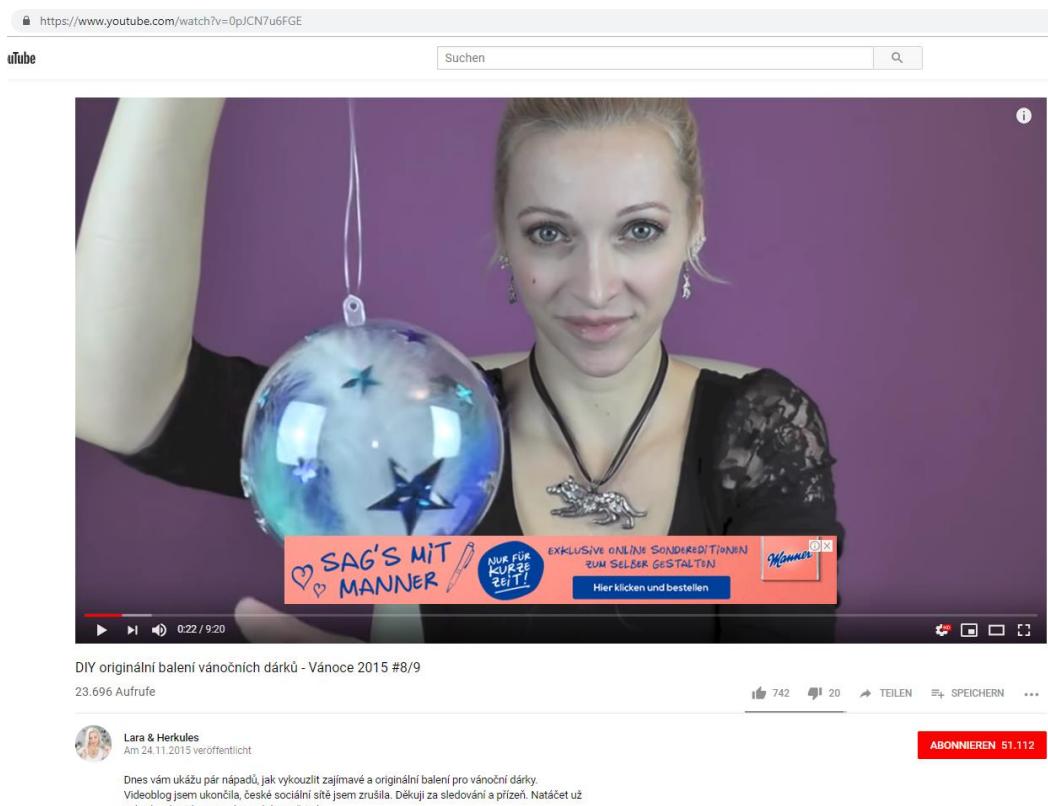
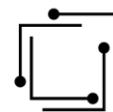


Abbildung 18



Spotřebováno říjen 2015

8.817 Aufrufe



Lara & Herkules
Am 13.11.2015 veröffentlicht

Dnes vám povím názor k produktům, které jsem spotřebovala v říjnu 2015.
Videoblog jsem ukončila, české sociální sítě jsem zrušila. Děkuji za sledování a přízeň. Natáčet už nebudu, ale videa pro vás nechám veřejná.

Zanech odběr: https://www.youtube.com/subscription_center?add_user=LaraHerkules

FAQs:

Q & As #1: <https://youtu.be/Sc6sgc48S34>
Q & As #2: <https://youtu.be/wPLmKAdl3GU>

Minulé nákupy #9/2015 <https://youtu.be/EPe9V5mn0Z8>

Playlist Nákupy: <https://www.youtube.com/playlist?list=PLM00000000000000>

Playlist Spotřebováno: <https://www.youtube.com/playlist?list=PLM00000000000000>

Playlist vánoce: <https://www.youtube.com/playlist?list=PLM00000000000000>

100% Cruelty-Free štětce od *Nanshy <http://nanshy.com/?ref=63>

Můj make-up:

Obličej: Manhattan Easy Match Make up #30 Soft Porcelain; essence All about Matt!! powder; Sur Bronzing Blush #101 Crystal Rose, KIKO (LE)

Oči: Bootycall + Suspect, NAKED 2, Urban Decay; eyeliner KIKO #114; essence eyeliner waterproof Lash Sensational Mascara, Maybelline

Rty: Super Stay 24h color, #605, Maybelline

Nehty: licoriche, essie; #337 Black Magic, Color Show by Maybelline

Tričko: <http://shop.spreadshirt.at/MondbergVi...>

MONDBERG je dobročinný partner UNO-Flüchtlingshilfe (UNHCR, pomoc uprchlíkům spojených národů). Z každého prodaného kusu daruje MONDBERG € 1 UNO-Flüchtlingshilfe.

UNO-Flüchtlingshilfe (UNHCR):

<http://www.uno-fluechtlingshilfe.de/>

*Takto označené produkty mi byly poskytnuty k dispozici bezplatně, bez jakýchkoliv závazků.

Affiliate-odkazy jsou uvedeny dobrovolně.

Veškeré mé názory ve videích jsou 100% mé vlastní.

Kategorie

[Praktische Tipps & Styling](#)

Abbildung 19

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Antragstellerin beruhen auf den von ihr gemachten Angaben.

Die Feststellungen zu den YouTube-Kanälen „Lara von Mondberg“, „MondbergTV“, „Wolf Moon“ und „Lara & Herkules“ sowie zu den Zeitpunkten seit dem diese jedenfalls angeboten werden, beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin sowie der behördlichen Einsichtnahme in die Videoportale.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen und Behördenzuständigkeit

§ 2 AMD G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;*

[...]"

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste“

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.



4.2. Zum Feststellungsantrag gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G

Mit der Novelle BGBI. I Nr. 84/2013 wurde die Regelung gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G geschaffen, die ausdrücklich die Möglichkeit der Erlangung eines Feststellungsbescheides darüber, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt, durch die KommAustria vorsieht.

4.3. Vorliegen von audiovisuellen Mediendiensten

Die Antragstellerin begeht die Feststellung, ob bei den von ihr bereitgestellten Diensten unter <https://www.youtube.com/c/LaraVonMondberg>, <https://www.youtube.com/c/MondbergTV>, <https://www.youtube.com/c/wolfmoon> sowie <https://www.youtube.com/laraballerina> jeweils die Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes im Sinne von § 2 Z 3 und 4 AMD-G erfüllt sind.

Verfahrensgegenständlich ist daher die Frage, ob die Antragstellerin unter den oben genannten Internetadressen audiovisuelle Mediendienste im Sinne des § 2 Z 3 AMD G, hier audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gemäß § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G anbietet, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD G unterliegen.

Hinsichtlich der gegenständlichen Angebote der Antragstellerin ist daher jeweils das kumulative Vorliegen der gesetzlichen Kriterien nach § 2 Z 3 und 4 AMD-G zu prüfen.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgabe der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL; vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung („Fernsehähnlichkeit“)
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: „alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein“.

4.3.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434).



Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders; Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Die Antragstellerin betreibt auf den YouTube-Kanälen „Lara von Mondberg“, „MondbergTV“, „Wolf Moon“ und „Lara & Herkules“ Videoportale. Die gegenständlichen Angebote enthalten diverse Formen der kommerziellen Kommunikation, wie beispielsweise Pre-Rolls, Bannerwerbung, die Bewerbung des eigenen Onlineshops oder die Nutzung von Affiliate-Links (Abbildungen 3 bis 5, 9 bis 11, 14, 17 und 18). Damit finanzieren sich die bereitgestellten Dienste auf die gleiche Weise wie eine Vielzahl von Mediendiensteanbietern – durch Einnahmen aus kommerzieller Kommunikation, die dem Mediendiensteanbieter von dritter Seite zufließen. Es ist im Bereich audiovisueller Mediendienste durchaus üblich, dass die audiovisuellen Inhalte auf einer Vielzahl an Plattformen angeboten werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich audiovisueller Medien ein Entgelt (im klassischen Sinn) der Zuseher eher die Ausnahme darstellt. Eine Gewinnerzielung wird für die Einordnung als Dienstleistung nicht gefordert. Die KommAustria geht davon aus, dass die Antragstellerin mit der Produktion und der verbundenen Vermarktung der einzelnen Beiträge Einkünfte erzielt.

Damit ist das Kriterium der Entgeltlichkeit im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV als erfüllt zu betrachten (vgl. dazu EuGH, Rs. C-159/90, Slg. 1991, I 4685, Rn 24 bis 26) und stellen die angebotenen Dienst aus den genannten Gründen zweifellos jeweils eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Auch die „kostenlose“ Zurverfügungstellung des Informationsangebots, was auf die überwiegende Mehrheit der angezeigten Abrufdienste zutrifft, schadet der Einordnung als Dienstleistung nicht (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich bei den gegenständlichen Diensten der Antragstellerin jeweils um eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt.

4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:



„20. Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G jedoch nicht näher definiert, weshalb hier die Definition des Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL herangezogen wird.

Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL lautet:

„c) „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“

Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL ist die „redaktionelle Verantwortung“ bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendiensteanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d AVMD-RL).

Die Antragstellerin ist laut eigenen Angaben Medieninhaberin der gegenständlichen Videoportale und es bestehen auch keine Hinweise darauf, dass die Auswahl der Inhalte durch jemand anderen als die Antragstellerin selbst erfolgt. Die redaktionelle Verantwortung der Antragstellerin für die Gestaltung der gegenständlichen Dienste ist daher zu bejahen.

4.3.2.1. Zum Hauptzweck

Für das Vorliegen des Hauptzwecks ist zu prüfen, ob die Bereitstellung von Sendungen den Hauptzweck des angebotenen Dienstes darstellt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis vom 19.02.2016, GZ W194-2009539-1/4E, das sich auf das Urteil des EuGH C 347/14 vom 21.10.2015, bezieht, zum Hauptzweck von Mediendiensten ausgeführt, dass es nicht maßgebend sein kann, ob sich die betreffende Website als Ganzes betrachtet auf die Haupttätigkeit eines Unternehmens bezieht oder auf eine Tätigkeit, die für das Unternehmen nur eine Nebenrolle spielt. Es ist daher entsprechend dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 lit. a Z i AVMD-RL bei der Prüfung, ob der betroffene Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, eine Sendung zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen, von einem materiellen Ansatz auszugehen.

Folglich kommt es für die Bestimmung des „Hauptzwecks“ nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an, sondern auf das abgrenzbare audiovisuelle Angebot.

Bei den YouTube-Kanälen unter <https://www.youtube.com/c/LaraVonMondberg>, <https://www.youtube.com/c/MondbergTV>, <https://www.youtube.com/c/wolfmoon> sowie



<https://www.youtube.com/laraballerina> handelt es sich jeweils um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Wesen es ist ausschließlich Videoinhalte verfügbar zu machen. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass das Kriterium des Hauptzwecks hinsichtlich der gegenständlichen Videoangebote erfüllt ist.

4.3.2.2. Zur „Fernsehähnlichkeit“

Weiters ist zu prüfen, ob mit den Angeboten Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden, kurz ob das Angebot fernsehähnlich ist. Die „Sendung“ ist in § 2 Z 30 AMD-G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012; siehe auch Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL).

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) folgt die Definition der Sendung in § 2 Z 30 AMD-G der bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden im Bereich des Fernsehens, auf die insoweit zurückgegriffen werden kann. Eine Mindestdauer ist nicht erforderlich. Im Bereich der Abrufdienste muss eine Vergleichbarkeit mit Form und Inhalten von Fernsehsendungen vorliegen, damit eine Sendung vorliegt.

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, „strikt an den Vorgaben der Mediendiensterichtlinie“, sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art. 1 AVMD-RL Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004).

Gemäß ErwG 24 AVMD-RL ist ein typisches Merkmal der Abrufdienste, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d.h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff „Sendung“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Der EuGH hat zum Erfordernis der Fernsehähnlichkeit in seinem Urteil vom 21.10.2015, C-347/14, *New Media Online GmbH*, im Wesentlichen festgehalten, dass die Einordnung von einzelnen Videos als "Sendung" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit b AVMD-RL nicht erfordere, dass die komplette Kurzvideosammlung mit einem von einem Fernsehveranstalter erstellten kompletten Sendeplan oder Katalog vergleichbar, sondern dass nur eine Vergleichbarkeit von Videosequenzen wie den in Rede stehenden mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen notwendig sei. Es schade auch nicht, dass sie von kurzer Dauer seien, weil das Fernsehprogrammangebot neben Programmen von langer und mittlerer Dauer auch Programme kurzer Dauer enthalte. Die Videos müssten sich lediglich wie ein Fernsehprogramm an ein Massenpublikum richten und bei diesem im Sinne des ErwG 24 AVMD-RL eine deutliche Wirkung entfalten. Die AVMD-RL ziele nach ihren ErwG 11, 21 und 24 darauf ab, dass in einem besonders wettbewerbsstarken Medienumfeld für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, die gleichen Regeln gelten würden und verhindert werde, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf dem herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben könnten. Eine solche Wettbewerbssituation



bestehe etwa, wenn Beiträge von regionalen Fernsehsendern zum Abruf gestellt würden, da diese Videos in Wettbewerb zu den von den regionalen Fernsehsendern angebotenen Informationsdiensten träten. Dies gelte auch für kurze Videos, die Kultur- oder Sportveranstaltungen oder auf Unterhaltungsreportagen bezügen und insofern mit Musikkanälen, Sportkanälen sowie Unterhaltungssendungen im Wettbewerb stünden.

YouTube-Kanal „Lara von Mondberg“

Die Beiträge auf dem YouTube-Kanal „Lara von Mondberg“ umfassen Inhalte zu den Themen Beauty und Lifestyle in Form eines Video-Tagebuchs. Es werden beispielsweise Frisur-Tutorials, Drogerie und Fashion Hauls oder Videos zum Thema Veganismus gezeigt.

Nach Ansicht der KommAustria sind derartige Beiträge, die (fast) ausschließlich in Form eines Video-Tagebuchs gezeigt werden, derzeit jedenfalls kein typischer Inhalt von „klassischen“ Fernsehprogrammen. Insofern ist eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt mit Fernsehsendungen schon aus diesem Grund nicht gegeben. Der gegenständliche YouTube-Kanal zielt im Sinne der genannten Rechtsprechung des EuGH also nicht auf das gleiche Zielpublikum wie Fernsehsendungen ab.

YouTube-Kanal „MondbergTV“

Die Beiträge auf dem YouTube-Kanal „MondbergTV“ umfassen Inhalte zum Thema Do It Yourself. Es werden beispielsweise Näh- oder Bastelvideos gezeigt.

Nach Ansicht der KommAustria sind derartige Beiträge, wenn sie (fast) ausschließlich Do It Yourself-Videos zum Inhalt haben, derzeit jedenfalls kein typischer Inhalt von „klassischen“ Fernsehprogrammen. Insofern ist eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt mit Fernsehsendungen schon aus diesem Grund nicht gegeben. Der gegenständliche YouTube-Kanal zielt im Sinne der genannten Rechtsprechung des EuGH also nicht auf das gleiche Zielpublikum wie Fernsehsendungen ab.

YouTube-Kanal „Wolf Moon“

Die Beiträge auf dem YouTube-Kanal „Wolf Moon“ umfassen Inhalte zu den Themen Veganismus und Sport in Form eines Video-Tagebuchs. Es werden beispielsweise Kochrezepte oder Workouts gezeigt

Nach Ansicht der KommAustria sind derartige Beiträge, die (fast) ausschließlich in Form eines Video-Tagebuchs gezeigt werden, derzeit jedenfalls kein typischer Inhalt von „klassischen“ Fernsehprogrammen. Insofern ist eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt mit Fernsehsendungen schon aus diesem Grund nicht gegeben. Der gegenständliche YouTube-Kanal zielt im Sinne der genannten Rechtsprechung des EuGH also nicht auf das gleiche Zielpublikum wie Fernsehsendungen ab.

YouTube-Kanal „Lara & Herkules“

Die Beiträge auf dem YouTube-Kanal „Lara & Herkules“ umfassen Inhalte zum Thema Do It Yourself, Beauty sowie andere Rubriken und stellen als solche Sendungen dar. Es werden



beispielsweise Bastelvideos oder Produktreviews gezeigt. Solche Beiträge kommen durchaus auch im Fernsehen vor und dienen vorwiegend der Unterhaltung und Information der Zuseher. Insofern ist eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt der bereitgestellten Videobeiträge mit Fernsehsendungen gegeben.

4.3.2.3. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die "allgemeine Öffentlichkeit" richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Die Angebote unter <https://www.youtube.com/c/LaraVonMondberg>, <https://www.youtube.com/c/MondbergTV> <https://www.youtube.com/c/wolfmoon> sowie <https://www.youtube.com/laraballerina> sind für jedermann frei abrufbar und richten sich damit an eine unbestimmte Anzahl möglicher Zuseher und Nutzer. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.3.2.4. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets unter den Internetadressen <https://www.youtube.com/c/LaraVonMondberg>, <https://www.youtube.com/c/MondbergTV> <https://www.youtube.com/c/wolfmoon> sowie <https://www.youtube.com/laraballerina> und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

Zusammenfassend stellt die KommAustria daher fest, dass das auf dem YouTube-Kanal „Lara & Herkules“ (<https://www.youtube.com/laraballerina>) abrufbare Angebot der Antragstellerin als audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G zu qualifizieren ist (Spruchpunkt 1.).

Weiters stellt die KommAustria fest, dass es sich bei den auf den YouTube-Kanälen „Lara Von Mondberg“ (<https://www.youtube.com/c/LaraVonMondberg>), „MondbergTV“ (<https://www.youtube.com/c/MondbergTV>) und „Wolf Moon“ (<https://www.youtube.com/c/wolfmoon>) abrufbaren Angeboten der Antragstellerin derzeit mangels Vorliegens der Fernsehähnlichkeit um keine audiovisuellen Mediendienste auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die

den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/19-030“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. März 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)